

## **4. Nachtragssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Wacken, Kreis Steinburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juni 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. Juni 2018 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wacken vom 18. Januar 2011 erlassen:

### **Artikel 1**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Standort der Bekanntmachungstafel: Vor dem Grundstück Hauptstraße 34, Harald-von-Neergard-Haus.

Zusätzlich ist bei Bauleitverfahren die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Schenefeld ([www.amt-schenefeld.de](http://www.amt-schenefeld.de)) bereitzustellen. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel hingewiesen.“

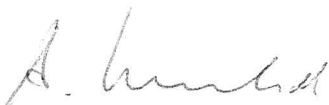
### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. Juni 2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wacken, den 03.07.18



Axel Kunkel  
Bürgermeister